

Kranken- und Unfallfürsorge
für öö. Gemeinden

KFG 



„Gesundheit einplanen“

Vertragsbedienstete

Alles bestens.

Worauf es ankommt!

Arbeitsunfähigkeit

Vertragsbedienstete sind verpflichtet den Arbeitgeber unverzüglich von ihrer **Arbeitsunfähigkeit** zu verständigen. Bei der **KFG** ist **umgehend** eine **ärztliche Krankmeldung** mit **Diagnose**, **Beginn der Arbeitsunfähigkeit**, **allfällige Ausgehzeiten**, sowie die **voraussichtliche Dauer** des Krankenstandes vorzulegen.

Wird die vom Arzt bestätigte, **voraussichtlich angegebene Krankheitsdauer überschritten**, ist eine **weitere Krankmeldung mit Diagnose** vorzulegen, **andernfalls** gilt der **Krankenstand** als beendet.

Bei einem **stationären Krankenhausaufenthalt** liegt automatisch eine Krankmeldung bei der KFG vor. Besteht die **Arbeitsunfähigkeit über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes hinaus**, wird eine **ärztliche Krankmeldung mit Diagnose** benötigt, **andernfalls** eine **Gesundmeldung** bei der KFG.

Bei **ambulanten Behandlungen im Krankenhaus** wird von Ihnen eine **Arbeitsunfähigkeitsmeldung mit Diagnose** von der **Krankenhausambulanz** oder vom **Hausarzt mit Diagnose** benötigt. Die Ambulanzkarte gilt nicht als Krankmeldung.

Die **Gesundmeldung** kann durch den behandelnden Arzt oder durch das Mitglied, jedoch nur in schriftlicher Form erfolgen.

Anspruch auf Krankengeld

Vertragsbedienstete, deren Anspruch auf volles Entgelt erschöpft ist, erhalten als Ersatz dafür von der KFG Krankengeld. Die Antragstellung erfolgt durch den Dienstgeber. Das Krankengeld ist abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses. Es beträgt entweder 50 oder 60 Prozent der Bemessungsgrundlage und wird grundsätzlich im Nachhinein ausbezahlt.

Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange

- die Arbeitsunfähigkeit der KFG nicht gemeldet wurde,
- aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50 Prozent der vollen Geld- und Sachbezüge besteht,
- eine Urlaubsentschädigung bzw. -abfindung oder eine Kündigungsentschädigung gebührt,
- von der Pensionsversicherung Übergangsgeld gewährt wird.

Anspruch auf Wochengeld

Über Mitteilung durch den Dienstgeber wird für die letzten 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, für den Tag der Entbindung und für die ersten 8 Wochen nach der Geburt das Wochengeld ausbezahlt. Der Anspruch erhöht sich entweder nach der Entbindung auf 12 Wochen, wenn eine Früh- bzw. Mehrlingsgeburt oder eine Kaiserschnittentbindung vorliegt, oder wenn vom Amtsarzt aus medizinischen Gründen ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird. Nach der Entbindung ist eine Geburtsurkunde, bei einer Frühgeburt- oder Kaiserschnittentbindung zusätzlich eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Dies ist die Voraussetzung für die Erstellung einer Wochengeldbescheinigung durch die KFG. Damit können Sie bei der OÖGKK den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld beantragen.

Anspruch auf RehaGeld

Das Rehabilitationsgeld wird für Personen, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, für die Dauer der vorübergehenden, voraussichtlichen mindestens 6 Monate dauernden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit gewährt, wenn eine berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar ist.

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) gewährt die Leistung des RehaGeldes mit Bescheid.

Die persönliche Betreuung und Berechnung des RehaGeldes erfolgt durch die KFG.

meine **KFG.at**

✓ einfach

✓ effizient

✓ exklusiv

Kranken- und Unfallfürsorge
für öö. Gemeinden
Friedrichstraße 11
4041 Linz

Tel.: 0732/788000-0
Fax: 0732/788000-30
office@kfg.ooe.gv.at
www.kfgooe.at

**Zum Onlineportal:
meinekfg.at**